

## Inhaltsübersicht

### Amtlicher Teil

Bekanntmachungen	Seite
<b>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</b>	
Richtlinien zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich Satellitenkommunikation zum Thema „Optische Materialien und Technologien in der Satellitenkommunikation“. Vom 17. Dezember 2007 .....	10
Richtlinien zur Förderung der Erstellung von EU-Anträgen im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms (2007–2013), Themenbereich Weltraum, sowie Themenbereich Verkehr, Teilbereich Galileo und mit klarer Raumfahrtrelevanz in anderen Themenbereichen, insbesondere Themenbereich Umwelt, Teilbereich satellitengestützte Erdbeobachtung. Vom 17. Dezember 2007 .....	11
<b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Bekanntmachung über das Vorschlagsrecht von Organisationen zur Ernennung von Beisitzerinnen oder Beisitzern und stellvertretenden Beisitzerinnen oder stellvertretenden Beisitzern bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gemäß § 20 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes. Vom 13. Dezember 2007 .....	12
<b>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</b>	
Bekanntmachung über die Aufforderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für das Förderjahr 2007. Vom 20. Dezember 2007 .....	13
<b>Bundesamt für Justiz</b>	
Bekanntmachung der Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) (Stand: 1. Januar 2008). Vom 3. Januar 2008 .....	15
<b>Bundeskartellamt</b>	
Bekanntmachung Nr. 66/2007 über die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis nach § 62 in Verbindung mit § 32 Abs. 3, § 20 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Vom 14. Dezember 2007	26
Bekanntmachung Nr. 67/2007 über die Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Vom 14. Dezember 2007	26
Bekanntmachung Nr. 68/2007 über die Freigabe eines Zusammenschlusses. Vom 17. Dezember 2007 .....	26
Bekanntmachung Nr. 69/2007 über die Untersagung eines Zusammenschlusses. Vom 17. Dezember 2007 .....	27
Bekanntmachung Nr. 70/2007 über die Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Vom 17. Dezember 2007	27
<b>Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Dresden –</b>	
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in Dresden –. Vom 18. Dezember 2007 .....	27
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in Rackwitz –. Vom 18. Dezember 2007 .....	27
<b>Sonstiges</b>	
<b>Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers</b> ..	28
<b>Hinweise</b>	
Wert eines Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds in Euro .....	28
Scheckeinzugskurse der Deutschen Bundesbank .....	28
<b>Gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen</b> .....	29

die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-Beihilfen berücksichtigen. Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für Verbundprojekte von KMU eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Insgesamt können Verbundprojekte oder Einzelvorhaben mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren gefördert werden. Die Förderung der Vorhaben wird für einen Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis längstens zum 30. Juni 2011 gewährt. Der Laufzeitbeginn kann um bis zu drei Monate verschoben werden. Der maximale Förderumfang durch die Raumfahrt-Agentur beträgt 500 000 Euro. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Ausgaben/Kosten auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMBF. Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Ansprechpartner und Anforderung von Unterlagen

Ansprechpartner für alle fachtechnischen Angelegenheiten ist Herr Pietsch (RD-RK, Telefon: 02 28/4 47-5 02), in administrativen Angelegenheiten Herr Melles (AD-FA, Telefon: 02 28/4 47-5 63).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> abgerufen oder unmittelbar beim DLR, – Förderadministration Nationale Raumfahrt –, Königswinterer Straße 522–524, 53227 Bonn, angefordert werden.

#### 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

##### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem DLR – Raumfahrt-Agentur –, Abteilung Satellitenkommunikation, Königswinterer Straße 522–524, 53227 Bonn, bis zum 15. Februar 2008 zunächst Projektskizzen in schriftlicher Form auf dem Postweg vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden und sollten etwa 2 bis 5 Seiten umfassen. Die Darstellung ist wie folgt zu gliedern:

- Kontaktperson
- Vorhabensziele (Titel, Kurzfassung und Beschreibung)
- Zeitplan (Dauer des Vorhabens)
- Erforderliches Fördervolumen
- Risikoeinschätzung für die Erreichung der Ziele
- Verwertungsmöglichkeiten.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung nicht abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Allgemeines Anwendungs- und Marktpotenzial der Entwicklung
- Innovationsgrad der Entwicklung
- Nachvollziehbarkeit von Forschungsbedarf und -ansatz sowie des Budgets und des Zeitplans
- Expertise, Kapazität und konkretes Verwertungspotenzial des Antragstellers.

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

##### 7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert – bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator – einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrages kann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zuwendung nicht abgeleitet werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie des §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 2007

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Burger



**Richtlinien  
zur Förderung der Erstellung  
von EU-Anträgen im Rahmen des  
7. EU-Forschungsrahmenprogramms (2007–2013),  
Themenbereich Weltraum,  
sowie Themenbereich Verkehr, Teilbereich Galileo  
und mit klarer Raumfahrtrelevanz  
in anderen Themenbereichen,  
insbesondere Themenbereich Umwelt,  
Teilbereich satellitengestützte Erdbeobachtung**

Vom 17. Dezember 2007

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Die Nationale Kontaktstelle Raumfahrt (NKS) in der Raumfahrt-Agentur des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) berät u. a. potenzielle Antragsteller, die Projektanträge im Themenbereich Raumfahrt des EU-Forschungsrahmenprogramms (FRP) der EU planen. Sie hat darüber hinaus die Aufgabe, Bewerbungen um Mittel der EU anzuregen und eine bessere Beteiligung aus Deutschland zu katalysieren. Zielgruppe der Fördermaßnahme sind ausschließlich deutsche kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die als Koordinatoren von Projekten im Themenbereich Raumfahrt oder im Themenbereich Verkehr, Teilbereich Galileo oder mit klarer Raumfahrtrelevanz in anderen Themenbereichen, insbesondere Themenbereich Umwelt, Teilbereich satellitengestützte Erdbeobachtung, im 7. FRP eine Förderung beantragen wollen.

Die Antragsteller werden durch den Zuschuss aus Bundesmitteln in die Lage versetzt, EU-Anträge mit dem in der Konkurrenz erforderlichen Aufwand zu erstellen, um im Auswahlverfahren durch Qualität zu bestehen. Es liegt im Bundesinteresse, den Rückfluss von EU-Mitteln auf diese Weise zu steigern.

## 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMWi-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Kostenbasis und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Von den Antragstellern sollen relevante Themen der Raumfahrt bearbeitet werden, die unter den Themenbereich Raumfahrt oder den Themenbereich Verkehr, Teilbereich Galileo oder andere Themenbereiche, wie insbesondere den Themenbereich Umwelt, Teilbereich satellitengestützte Erdbeobachtung, im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm fallen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich deutsche KMU, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Zum Nachweis der Einstufung als KMU ist eine KMU-Erklärung entsprechend dem Erklärungsmuster der Europäischen Kommission dem Antrag ausgefüllt beizufügen.

Die EU-Definition von Kleinstunternehmen sowie der KMU können ebenso wie das Erklärungsmuster der Europäischen Kommission im Internet unter <http://www.foerderinfo.bmbf.de> abgerufen werden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben werden in Form von Zuwendungen gefördert. Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse des Antragstellers voraus, das durch die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmittel) dokumentiert wird. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsteller werden schriftlich über die Förderentscheidung der Raumfahrt-Agentur im DLR unterrichtet (Zuwendungsbescheid).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Selbstkosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – spiegelbildlich zur Förderquote grundsätzlich 50% der entstehenden zuwendungsfähigen Selbstkosten – vorausgesetzt. Die Bemessung der Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE (Forschung und Entwicklung)-Beihilfen als Höchstgrenze berücksichtigen.

Dieser Gemeinschaftsrahmen lässt für KMU eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Die Förderung der Vorhaben wird für einen Zeitraum vom ersten Tag des Monats, in dem der Förderantrag bei der Raumfahrt-Agentur des DLR e.V. eingeht, bis zu dem jeweiligen Ende einer Raumfahrt-, Galileo- oder Umwelt-Ausschreibung gemäß Fristsetzung der EU gewährt. Der maximale Förderumfang durch die Raumfahrt-Agentur beträgt pro Vorhaben 20 000 €.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausschließlich im Wege eines Unterauftrags und nur dann möglich, wenn diese an der Erstellung des EU-Antrags beteiligt sind.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BWi) nur die Kosten für Personal, Reisen und Unterstützung durch Dritte.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Die Nationale Kontaktstelle Raumfahrt behält sich vor, rechtzeitig vor Abgabe des EU-Antrags, zur Sicherstellung der Antragsqualität, Einsicht in den Stand der EU-Antragsvorbereitung zu verlangen.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der formalen Zulassung zum EU-Auswahlverfahren (Eligibility-Kriterium). Die Fördermittel werden daher nicht vor Bekanntwerden der offiziellen Evaluationszulassung freigegeben, können dann jedoch als eine Gesamtsumme angefordert und überwiesen werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Ansprechpartner und Anforderung von Unterlagen

Die Durchführung der Fördermaßnahme erfolgt im Auftrag und mit Mitteln des BWi durch die Raumfahrt-Agentur des DLR. Ansprechpartner für alle fachtechnischen Angelegenheiten sind Herr Dr. Klein (RD-ZE, Telefon: 02 28/4 47-2 13) oder Herr Jochemich (RD-ZE, Telefon: 02 28/4 47-5 12), in administrativen Angelegenheiten Frau Böhm (AD-FA, Telefon: 02 28/4 47-3 55).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> abgerufen oder unmittelbar bei der Raumfahrt-Agentur des DLR, – Abt. AD-FA, Frau Böhm –, Königswinterer Straße 522–524, 53227 Bonn, angefordert werden.

Abweichend von den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ sind bei einem erstmaligen Antrag keine Unterlagen zur Prüfung der Bonität vorzulegen.

### 7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind in dreifacher schriftlicher Ausfertigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Raumfahrt-Agentur des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) e.V. – Abteilung RD-ZE, Herr Dr. Klein, Königswinterer Straße 522–524, 53227 Bonn, einzureichen.

Die eingegangenen Anträge werden nach der Qualität der geplanten EU-Anträge, sowie der thematischen Relevanz für die EU-Ausschreibungen bewertet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Sie gelten bis auf Widerruf, längstens aber bis zum 31. Dezember 2013, dem Ende des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms.

Bonn, den 17. Dezember 2007

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Burger

## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Bekanntmachung über das Vorschlagsrecht von Organisationen zur Ernennung von Beisitzerinnen oder Beisitzern und stellvertretenden Beisitzerinnen oder stellvertretenden Beisitzern bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gemäß § 20 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes

Vom 13. Dezember 2007

Auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), macht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bekannt: